

**Erklärung zu den Grundsätze der Anlagepolitik der
Pensionskasse der Frankfurter Sparkasse VVaG
gemäß § 234 i VAG**

(Stand: 17. November 2023)

Inhalt

1.	Ziele der Anlagepolitik	2
1.1.	Allgemeine Ziele der Anlagepolitik	2
1.2.	Renditeziele.....	2
2.	Nebenbedingungen der Kapitalanlagepolitik	3
3.	Kapitalanlage der Pensionskasse (im Sicherungsvermögen)	3
3.1.	Anwendungsbereich.....	3
3.2.	Keine Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten 3	
3.3.	Strategische Anlageallokation und Vermögensverwaltungsstil	4
3.4.	Anlagequoten und Ratingvorgaben.....	5
4.	Verfahren zur Risikobewertung und -Steuerung	5
4.1.	Anlagerisikobewertung.....	5
4.2.	Risikosteuerung.....	5
4.3.	Überprüfung der Anlagepolitik und Anlageentscheidungen.....	5
5.	Transparenzpflichten gemäß §§ 134b, 134c Aktiengesetz.....	6

Erklärung der Grundsätze der Anlagepolitik gem. § 234 i VAG

Die Pensionskasse der Frankfurter Sparkasse VVaG (im Folgenden: Pensionskasse) betreibt als Versicherungsunternehmen ausschließlich das Pensionsversicherungsgeschäft für die Mitarbeiter der Frankfurter Sparkasse, der Landesbank Hessen-Thüringen sowie der Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend: **die Trägerunternehmen**).

Es wird den Versorgungsberechtigten ein Tarif für eine arbeitgeberfinanzierte Versorgung angeboten, der im Jahr 2014 für den Neuzugang geschlossen wurde. Eine Ausnahme bilden Ausgleichsberechtigte aus Versorgungsausgleichsverfahren, die jeweils neu in den Kreis der Mitglieder der Pensionskasse aufgenommen werden.

Zum Bilanzausgleich der Pensionskasse erfolgen satzungsgemäß Zuwendungen der Trägerunternehmen. In Jahren, in denen kein turnusmäßiger Bilanzausgleich erfolgt, werden entsprechende Zuwendungen als Vorauszahlungen und unterjährig geleistet. Übersteigen die Zuwendungen den zum Bilanzausgleich notwendigen Betrag, wird die Überzahlung zurückerstattet. Ferner stellen die Trägerunternehmen der Kasse Eigenmittel in mindestens der Höhe zur Verfügung, in der explizite Mittel zur Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderungen benötigt werden. Damit stellt die Satzung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Pensionskasse und die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sicher.

Für weitere Details (z.B. zur Leistungsstruktur, Art der Leistungen, Wahlmöglichkeiten der Versorgungsberechtigten usw.) sei auf die allgemeinen Informationen auf der Homepage der Pensionskasse verwiesen: <http://www.pensionskasse1822.de/>

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gem. § 234i VAG in Bezug auf die Versorgungszusagen der Pensionskasse.

1. Ziele der Anlagepolitik

1.1. Allgemeine Ziele der Anlagepolitik

Primäre Ziele der Anlagepolitik der Pensionskasse sind die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Pensionskasse mit Blick auf die langfristige Erfüllbarkeit der ordentlichen Leistungsverpflichtungen sowie der Erhalt des Pensionskassenvermögens. Dabei gilt es grundsätzlich, stabile Erträge auf erforderlichem Niveau und mit angemessenem Risiko zu erzielen.

1.2. Renditeziele

Die Pensionskasse soll durch das vorhandene Sicherungsvermögen, das künftige Kapitalanlageergebnis sowie gegebenenfalls zu leistende Nachschüsse nachhaltig gewährleisten, dass gegenwärtige und zukünftige Pensionsverpflichtungen gegenüber den durch die Satzung und AVB begünstigten Versorgungsberechtigten erfüllt werden können.

Langfristig betrachtet soll ein im Durchschnitt aller Anlagen kontinuierlicher Ertrag erwirtschaftet werden, der sich auf Höhe einer mehrjährigen durchschnittlichen Marktrendite bewegt. Die Renditezielgröße eines Geschäftsjahres wird jeweils durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres festgelegt. Bei sich ändernden

Voraussetzungen an den Kapitalmärkten kann eine Neufestsetzung der Renditezielgröße vom Vorstand der Pensionskasse vorgeschlagen werden.

2. Nebenbedingungen der Kapitalanlagepolitik

Regulatorischer Rahmen:

Die Anlage des Sicherungsvermögens der Pensionskasse erfolgt nach den qualitativen und quantitativen Vorgaben der Anlageverordnung (AnlV). Daneben bilden das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die begleitenden und einschlägigen Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Rahmen, innerhalb dessen sich die Anlagepolitik der Pensionskasse bewegt.

Liquiditätsbedarf:

Der Liquiditätsbedarf wird langfristig im Rahmen des Asset-Liability-Managements für die Pensionskasse sowie kurz- und mittelfristig durch eine entsprechende Liquiditätsplanung gesteuert. Kapitalanlagen sind grundsätzlich in fungible Vermögensgegenstände zu investieren. Soweit unter Berücksichtigung des Asset-Liability-Managements in illiquide Vermögensgegenstände investiert wird, erfolgt die Anlage über diversifizierte Fondsanlagen.

Komplexitätsbegrenzung hinsichtlich der Anlagestruktur:

Die Komplexität des Portfolios und der Kapitalanlageinfrastruktur soll stets auf die vorhandenen Kenntnisse der Entscheidungsgremien abgestimmt und die operative Betreuung durch die Pensionskasse zu jeder Zeit sichergestellt sein.

3. Kapitalanlage der Pensionskasse (im Sicherungsvermögen)

3.1. Anwendungsbereich

Die zugeordneten Mittel der Pensionskasse werden grundsätzlich in den von der Helaba Invest als KVG aufgelegten Spezial-AIF „HI-FSP-Pensionskasse-Fonds“ investiert. Die Basiswährung für den Spezial-AIF ist EURO. Als Benchmark für die Aktienanlage ist der „MSCI Europe Euro“ oder „MSCI World“ heranzuziehen.

Daneben besteht ein Investment in einen separaten Immobilienfonds sowie in Direktanlagen (Schuldscheindarlehen), die in der Vergangenheit erworben wurden. Die VAG-Konformität der Kapitalanlagen wird über definierte Anlagerichtlinien sichergestellt.

3.2. Keine Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Die Pensionskasse berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen (Art. 3 und Art. 6 Offenlegungs-VO) nicht explizit, sondern nur allgemein durch eine hinreichende Diversifikation der Kapitalanlage. Folglich kann die Pensionskasse auch die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite nicht einschätzen. Die Pensionskasse überprüft regelmäßig, ob ihre Annahme zu den Auswirkungen der Diversifikation der Kapitalanlage weiterhin zutreffend ist und also Nachhaltigkeitsrisiken für die

Rendite sowie im Risikomanagement von untergeordneter Bedeutung und damit nicht relevant sind. Diese Vorgehensweise erlaubt es der Pensionskasse, auf eine darüber hinaus gehende, explizite Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Vorgaben der Offenlegungs-VO zu verzichten.

Die Pensionskasse berücksichtigt darüber hinaus bislang auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 7 Offenlegungs-VO. Der administrative Mehraufwand in der Verwaltung und der damit einhergehenden Umsetzung ist aufgrund der aktuellen Datenversorgung und Qualität sowie vor dem Hintergrund der Größe der Pensionskasse sowie in Anbetracht der Art und des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit nicht angemessen umsetzbar. Wenn und soweit mit angemessenem Aufwand ausreichend qualitative und quantitative Daten zur Verfügung stehen, wird die Entscheidung zur Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen nochmals ergebnisoffen überprüft werden.

Die Pensionskasse verfolgt im Rahmen ihrer Kapitalanlage insbesondere keine produktbezogenen Nachhaltigkeitsziele im Sinne der Offenlegungs-VO. ESG-Merkmale und nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO werden nicht gefördert. Das von der Pensionskasse angebotene Altersvorsorgeprodukt stellt daher kein Finanzprodukt im Sinne der Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO dar. Die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die Pensionskasse wird die zukünftige Entwicklung weiterverfolgen und behält sich vor, diese Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

3.3. Strategische Anlageallokation und Vermögensverwaltungsstil

Die aktuelle strategische Asset Allokation ergibt sich jeweils aus den regelmäßig durchgeführten Asset-Liability-Management-Studien (ALM-Studien). Diese ALM-Studien umfassen eine Analyse des Vermögens und der Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen. Sie erfolgen i.d.R. alle drei Jahre.

Die aktuelle strategische Anlageallokation umfasst die nachfolgende Zielstruktur für die einzelnen Anlageklassen:

Assetklassen		Zielallokation
Aktien	Globale Aktien	12,5 %
	Europäische Aktien	5,0 %
Rentenanlagen	Staatsanleihen	24,0 %
	Unternehmensanleihen	21,0 %
	Europäische Hochzinsanleihen	0,0 %
	Pfandbriefe	10,0 %
Alternative Anlagen	Immobilien	20,0 %
	Infrastruktur (ungelistete)	5,0 %
Kasse	Kasse	2,5 %
Summe		100,0 %

Das Anlagemanagement erfolgt teils aktiv als auch passiv.

Im Bestand befinden sich aktuell noch High Yield-Anlagen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden. Die Zielquote von 0,0 % wird im Zeitablauf der Fälligkeiten erreicht.

3.4. Anlagequoten und Ratingvorgaben

Fremdwährungsrisiken sind bezogen auf die kumulierten Pensionskassen-Kapitalanlagen (Direktanlagen und fremdverwaltete Kapitalanlagen) bis maximal 20 % möglich.

Fonds/ETFs mit Schwerpunkt Unternehmensanleihen (Investment Grade) dürfen eine Quote von 22,5 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Das Mindestrating beträgt B-.

4. Verfahren zur Risikobewertung und -Steuerung

4.1. Anlagerisikobewertung

Die Pensionskasse hat Berichtslinien, Verfahren und Prozesse zur laufenden Überwachung implementiert. Hierzu gehören regelmäßige Sensitivitäts-, Projektions- oder Szenariorechnungen, um die kapitalanlagebezogenen Parameter und Annahmen einer laufenden Überprüfung zu unterziehen.

Um das Kapitalanlagerisiko zu begrenzen, soll das Sicherungsvermögen entsprechend diversifiziert sein. Eine Diversifizierung kann durch das Einsetzen verschiedener Assetklassen sowie durch die Anwendung verschiedener Manager bzw. Anlagestile innerhalb der Assetklassen erreicht werden. Darüber hinaus sind die Mischungs- und Streuungsvorschriften gem. § 3 und 4 AnIV zu beachten.

4.2. Risikosteuerung

Der Vorstand befindet regelmäßig in seinen Sitzungen, im Rahmen seiner Wahrnehmung der Risikosteuerung, über Stand und Entwicklung der Kapitalanlage der Pensionskasse und bedient sich dabei auch Zulieferungen von extern mandatierten Fondsgesellschaften. Der Anlageausschuss wird in regelmäßig stattfindenden Anlageausschusssitzungen über den Stand und Entwicklung der Kapitalanlage informiert.

Bezüglich der Kapitalanlagetätigkeiten der Pensionskasse besteht wie oben erläutert ein auf dem ALM-Prozess fußendes Risikotragfähigkeitskonzept in Form der Strategischen Asset Allokation und der damit verbundenen Limite.

4.3. Überprüfung der Anlagepolitik und Anlageentscheidungen

Im Einklang mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfolgt eine jährliche (Regel-)Überprüfung der Anlagepolitik durch den Anlageausschuss der Pensionskasse. Des Weiteren können wesentliche Ereignisse den Überprüfungsprozess durch den Anlageausschuss auch unterjährig auslösen. Beispiele sind insbesondere:

- sich wandelnde Marktbedingungen bzw. unerwartete Marktverwerfungen
- erkennbare Veränderungen in der Bestands- bzw. Verpflichtungsstruktur
- neue regulatorische Vorgaben
- Verfügbarkeit neuer Finanzinstrumente
- Änderung des Risikoprofils (z. B. nach Abschluss der eigenen Risikobeurteilung gemäß § 234d VAG)

Die Entscheidung über die Anlage des Pensionskassenvermögens trifft der Vorstand der Pensionskasse gegebenenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand wird im Entscheidungsprozess vom Anlageausschuss beraten, welcher zur Festlegung der strategischen Anlageallokation und der Überwachung der Kapitalanlagen der Pensionskasse eingerichtet ist. Die Mitglieder des Anlageausschusses finden sich zu diesem Zweck mindestens in einem halbjährlichen Rhythmus zusammen.

5. Transparenzpflichten gemäß §§ 134b, 134c Aktiengesetz

Zur Erfüllung der Transparenzpflichten gemäß §§ 134b, 134c Abs. 1 u. 2 Aktiengesetz sind Angaben zur Mitwirkungspolitik, Anlagestrategie und, sofern die Aktienanlage über einen Vermögensverwalter erfolgt, zur Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter zu machen.

Die entsprechenden Dokumente werden über die Internetseite der Pensionskasse unter <https://www.pensionskasse1822.de/kapitalanlagen/> verfügbar gemacht.